

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1905)
Heft: 1

Artikel: Eingabe an die hohe Bundesversammlung zuhanden der Tit.
nationalrätlichen Kommission für das schweizerische Zivilgesetz
Autor: Goumoens-Wurstemberger, von / Baumgartner-Wirth
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326936>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einige Gedanken über die Frauenfrage.

Ist es heute überhaupt möglich, über die Frauenfrage etwas zu denken oder zu schreiben, das nicht schon gedacht oder geschrieben worden wäre? Wenn ich dennoch über dieses Thema plaudern möchte, so geschieht das nicht, weil ich in dieser Frage irgend welche neuen Gesichtspunkte ausfindig gemacht habe, oder weil ich, als enragierte Frauenrechtlerin, überhaupt von nichts anderem schreiben könnte. Nein, angeregt durch einen Brief unseres verehrten Dichters Ernst Zahn*), in welchem derselbe in dieser Zeitung in unverbindlicher Form über die Frauenfrage sich ausspricht, möchte ich einige Gedanken zum Ausdruck bringen.

„Mir ist die Frau die Freundin des Mannes, sei es in ehelicher, also leiblicher, oder nur in durch äusserliche Bande nicht gefesteter Gemeinschaft.“ Wie schön das gesagt ist! Kann man sich überhaupt ein idealeres Verhältnis denken? „Mir ist die Frau die Freundin des Mannes.“ Ist es nicht immer so gewesen? Kann es nicht immer so bleiben? Was war es denn, das die Frauenfrage heraufbeschworen mit allen ihren Konsequenzen, die schonungslos und unerbittlich von so manchem Frauenleben den süßen Duft, den idealen Nimbus abgestreift, die die Frau hinausgeworfen auf den Markt des Lebens, wo sie vielfach nicht als die Freundin, sondern als die Gegnerin des Mannes betrachtet wird, und, was noch schlimmer ist, als eine Ware, die für Geld käuflich ist?

Die Wirklichkeit, die kahle, nüchterne Wirklichkeit ist es, die diese Frage aufgeworfen und von Zeitalter zu Zeitalter, von Jahr zu Jahr, von Tag zu Tag ihrer Lösung entgegengedrängt. Darüber sind wir hinaus, dass wir die Frauenfrage als eine Modesache taxieren. Wir haben alle gelernt, sie als eine unabweisbare Notwendigkeit zu betrachten, und lernen es tagtäglich besser, sie zu verstehen und uns ihr anzupassen. Diejenigen, welche ihrem Fortschreiten sich entgegenstemmen und sich jedem Verständnis dafür hartnäckig verschliessen, werden immer seltener und müssen es sich gefallen lassen, dass man sie als rückständig ansieht.

„Mir ist die Frau die Freundin des Mannes.“ Das Wort ist schön und tief sinnig; denn gewiss spricht der Dichter hier nur von der Freundschaft in des Wortes schönster Bedeutung. Was wäre das denn anderes, als ein Leben der innigsten Einigung im Fühlen und Denken, in Freud und Leid, in Arbeit und Ruhe, da, wo eheliche Gemeinschaft Mann und Frau verbinden? Doch sollen auch da, wo diese Bande fehlen, die Beziehungen auf Freundschaft gegründet sein. Gegenseitige Wertung und Hochschätzung, gemeinsame Arbeit, eins im Rat und in der Tat.

Warum sind wir denn noch so weit entfernt von dieser idealen Lösung der Frauenfrage? Diejenigen, welche diese Lösung gefunden, bilden die glückliche Ausnahme; jene aber, welche diese Freundschaft noch nicht verstanden haben, die Allgemeinheit. Ist es der Mann, der in der Frau nicht die ihm vom Schöpfer gegebene Freundin erkennt, ist es die Frau, die es nicht versteht, dem Manne die Freundin zu sein? In beiden Fällen wird das normale Verhältnis gestört, und es treten Zustände ein, die nur zu oft das Glück einer Familie untergraben. Dann kann es geschehen, dass die Frau hinausgeworfen wird in die Brandung des Lebens, und ihre Aufgabe wird die Tat, nicht mehr allein der Rat. Wohl der Frau, die gelernt hat festzustehen!

Wir dürfen wohl behaupten, dass die Frauenbewegung kein anderes Ziel kennt, als die Frau zur Freundin des Mannes heranzubilden, zur Freundin im wahren und schönen Sinne des Wortes. All diese Schreckgebilde von einer Umwälzung der gottgewollten Ordnung, von einem kommenden Geschlecht von Mannweibern etc. sind Zerrbilder, die der

Wirklichkeit durchaus nicht entsprechen. Wenn wir dennoch vereinzelte Exemplare der Spezies Mannweib finden, so bilden diese nur das Gegenstück zu der Sorte Weichlinge, die wir also „Weibmann“ nennen müssten, um derentwillen wir aber niemals den Glauben an eine kraftvolle Männlichkeit verlieren würden.

Die Frauenfrage ist auch eine Männerfrage; denn wenn die Frauen sich bemühen, auf allen Gebieten sich auf ein höheres Niveau zu heben, so muss auch ihre Stellung zum Manne eine andere, eine würdigere werden. Erst wenn alle Männer sagen: mir ist die Frau die Freundin des Mannes und nicht ein minderwertiges Geschöpf, die Magd, der Spielball meiner Lüste, dann werden wir sagen können, das Ideal des Dichters ist erreicht.

In unserer nüchternen Zeit darf man kaum mehr von Idealen sprechen. Wir wollen also gar nicht versuchen, irgend jemand zu unserem Optimismus zu bekehren. Dass es aber wünschenswert wäre, dass dieses ideale Zukunftsbild zur Wirklichkeit würde, das wird jedermann zugeben müssen. Bis dahin werden noch manche Götzen fallen, manche eingelebte Gewohnheiten, sagen wir Gewohnheitssünden, bekämpft werden müssen. Und da sind wir ganz unvermerkt auch schon beim Kampf angelangt.

Wo immer eine neue Idee in die Tat umgesetzt werden soll, da geht es nie ohne Kampf ab. Wenn also auch in den Reihen der Frauen einzelne „Kämpferinnen“ auftreten, die um ihrer heiligen Ueberzeugung willen, vielleicht mit grosser Selbstüberwindung auf die altangestammten Vorrechte ihres Geschlechtes verzichten, als da sind: das stille Walten, das Behütetsein, das Sich-Anlehnen an den Freund, so dürfen wir das nicht als eine abnorme Erscheinung betrachten. Es scheint uns, als sollten wir für diese Frauen ein Wort der Milde einlegen. Sie sind es, die uns anderen eine Gasse machen, die, vielleicht selbst verkannt und zu hart beurteilt, der Nachwelt ein Erbe hinterlassen, das tausendfachen Segen bringt.

Es steckt in jeder Frau die Gabe, die Freundin des Mannes zu sein. Wenn sie es dennoch so oft nicht ist, so ist vielfach ein Erziehungssystem schuld daran, das, anstatt die der Frau innewohnenden Fähigkeiten individuell zu entwickeln, sich begnügt, die Kultur der Rasse zu pflegen.

Ich weiss nicht, ob der Dichter mich unter die kämpfenden Frauen zählen würde. Es sollte mir leid tun, infolgedessen seiner Sympathie verlustig zu gehen. Ich aber entbiete ihm Gruss als eine Freundin des Mannes. Unsere Feinde sind nicht die Männer als solche, wohl aber alle jene, Frauen und Männer, die ihre Pflichten als Menschen nicht erfüllen, die, weil sie selbst das Glück geniessen, jener Tausende und Tausende nicht gedenken, denen das Geschick keine Wahl gelassen zwischen Kampf und friedlicher Arbeit. M. B.-H.

Eingabe

an die

hohe Bundesversammlung zuhänden der Tit. nationalrätlichen
Kommission für das schweizerische Zivilgesetz.

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die unterzeichneten schweizerischen Frauenvereine erlauben sich, Ihnen bei Anlass Ihrer Beratungen über den Entwurf zu einem schweizerischen Zivilgesetz, den Wunsch auszusprechen, es möchte

Die Heiratsfähigkeit des weiblichen Geschlechts auf das zurückgelegte 18. Altersjahr festgesetzt werden.

*) Siehe September-Nummer vom letzten Jahr.

Schon 1897 haben der Bernische Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit und der Verein der Freundinnen junger Mädchen in einer Eingabe an das Schweizerische Justiz- und Polizeidepartement dasselbe Gesuch gestellt. Es wurde unterzeichnet von 789 Frauenvereinen mit 47,730 Mitgliedern aus allen Teilen der Schweiz; u. a. den Vereinen der Freundinnen junger Mädchen, den Vereinen zur Hebung der Sittlichkeit, dem Schweiz. gemeinnützigen Frauenverein mit 4000 Mitgliedern, 71 Vereinen aus der welschen Schweiz usw.

Das tit. eidg. Justizdepartement hat in seinem Entwurf von 1900 durch Akzeptierung des 18. Altersjahres der Eingabe entsprochen. Die Zivilrechtskommission hat im Jahre 1902/3 an dessen Stelle das 17. Altersjahr gesetzt.

Laut Protokoll ist das bisherige Alter von 16 Jahren nicht auf 18 Jahre erhöht worden, weil man fürchtet, es möchten bei Ansetzung des höhern Alters vielfach Kinder ausserehelich geboren werden, deren Eltern sich bei früherer Heiratsurlaubnis vor deren Geburt hätten verheiraten können.

Allein dem ist entgegen zu halten, dass gerade die frühe Erlaubnis zur Eheschliessung vielfach den Anlass zu falschen Eheversprechungen gegenüber jungen, vertrauensseligen Mädchen geworden ist. Ebenfalls infolge dieser Erlaubnis hat sich im Volke die falsche, verhängnisvolle Meinung gebildet, auch der illegitime Verkehr sei erlaubt, was für die Moral und das Volkswohl von grösstem Schaden ist. Die Erfahrungen in unsern zahlreichen Asylen für unverheiratete Mütter und gefährdete oder schon verkommene Mädchen lassen einen tiefen Einblick tun in den Jammer und das Elend, die diese laxen moralischen Begriffe für unser weibliches Geschlecht nach sich ziehen. Auch kann die Legitimation eines vorehelich geborenen Kindes immer noch erfolgen durch eine Verheiratung seiner Mutter nach dem zurückgelegten 18. Altersjahr, was von dem 1—2-jährigen Kinde nicht als Schmach empfunden werden kann.

Nach unserer vieljährigen Erfahrung wird übrigens selten von diesen jugendlichen Müttern der Vater des Kindes geheiratet.

Auch könnte für gewisse Fälle ein Dispens vorgesehen werden.

Das Eidgen. Statistische Amt, das uns auf die wohlwollendste Weise unterstützt, besitzt leider keine Statistik über das Alter und die Zahl der minderjährigen unehelichen Mütter, auch nicht über dasjenige der Eltern, welche ihre vorehelich geborenen Kinder legitimieren liessen; hingegen bestätigt es, dass die andern, für unsere Petition wichtigen statistischen Notizen für die Jahre 1888—1900, wohl übereinstimmend sein dürften mit denjenigen, welche die Jahre 1880 und 1888 umfassen.

Gewiss bedeutet die Erhöhung des heiratsfähigen Alters vom 16. auf das 17. Altersjahr ein Entgegenkommen. Allein das 18. Altersjahr würde doch sich weit besser rechtfertigen, indem die Mündigkeitserklärung (Eidg. Zivilgesetzentwurf 1900, Art. 8), das heisst, die Erteilung der unbeschränkten Fähigkeit, für sich und andere, Pflichten und Rechte zu begründen (Art. 7) im Art. 9 gleichfalls erst mit dem zurückgelegten 18. Altersjahr zugestanden wird, so empfiehlt es sich doch gewiss, die Altersstufe für beide Fälle (Mündigkeitserklärung und Heiratsfähigkeit) auf das gleiche Jahr, eben das 18., anzusetzen. Und zudem stellt das 18. Altersjahr auch in anderer Beziehung einen Wendepunkt dar, nämlich: es schliesst, nach dem Vorentwurf des Eidgen. Strafgesetzes 1903, Art. 14, das „Jugendliche Alter“ ab.

Es ist wahrlich nicht zu viel verlangt, wenn wir fordern, dass das Mädchen wenigstens das jugendliche Alter hinter sich habe, bevor es die schweren, folgenreichen Pflichten des ehelichen Lebens auf sich nimmt. Wir denken an die Leiden der Mutterschaft, die Erziehung der Kinder, die richtige Füh-

rung des Haushalts, an die Anforderungen des modernen Lebens, die im Laufe des Jahrhunderts sich noch steigern werden, und welche von der jungen Frau eine physische und geistige Kraft und Reife verlangen, die sie kaum vor dem vollendeten 18. Lebensjahr besitzt. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass viele der Frauen, die sich unter 18 Jahren verheirateten, selbst solche aus den südlichen Kantonen, dies später als einen Missgriff ansahen.

Durch Heraufsetzung des ehelfähigen Alters auf 18 Jahre würden keine Interessen geschädigt. Die Zahl der frühen Eheschliessungen ist bei uns überhaupt eine geringe und nimmt stetig ab. Diese Tendenz kann und soll durch das Gesetz aus oben genannten Gründen begünstigt werden. Wichtig und schwer ins Gewicht fallend ist aber der positive Schaden, den zu frühe Eheschliessungen mit sich bringen, für die junge Frau sowohl, was die hohe Sterblichkeitsziffer der verheirateten Frauen unter 20 Jahren beweist*), als auch für die Familie und den Staat, dadurch, dass in der Folge ein schwächliches Geschlecht heranwächst.

In ökonomischer Beziehung macht die Armenpflege tagtäglich die Erfahrung, dass so frühe Heiraten eine Quelle der Armut, der liederlichen Haushaltungen und früher Ehescheidungen bilden.

Es ist den unterzeichneten Vereinen aus allen Landesteilen ein Herzensanliegen, mit vereinten Kräften das sittliche, physische und wirtschaftliche Niveau des weiblichen Geschlechtes und damit der Familie, zum Besten unseres Volkes zu heben.

Wir hegen die Zuversicht, dass der Gesetzgeber des ersten schweizerischen Zivilrechts sich ein Denkmal setze, indem er für das 20. Jahrhundert den gemeinnützigen Bestrebungen der Schweizerfrauen auch gesetzliche Unterstützung angedeihen lässt.

Wir empfehlen Ihnen, hochgeehrte Herren, dieses Gesuch Ihrer wohlwollenden Prüfung dringendst und zeichnen

Mit vollkommener Hochachtung

Bern, im April 1904.

Für den bernischen Verein zur Hebung der Sittlichkeit,

Die Präsidentin:

Frau von Goumoens-Wurstemberger.

Für den bernischen Verein der Freundinnen junger Mädchen,

Die Präsidentin:

Frau Baumgart-Wirth.

Diese Eingabe wurde von 1180 Frauenvereinen mit über 90 000 Mitgliedern unterzeichnet.

Ein von den zürcherischen Aerztinnen eingeholtes Gutachten über das ehelfähige Alter des weiblichen Geschlechtes lautet:

Ich erkläre hiermit, dass laut unsern ärztlichen Erfahrungen nicht nur vom ethischen, moralischen und volkswirtschaftlichen, sondern auch vom gesundheitlichen Standpunkt aus die Eheschliessung des weiblichen Geschlechtes vor zurückgelegtem 18. Altersjahr durchaus zu verwerfen ist. Hätten wir Aerztinnen das fragliche Gesetz zu bestimmen, wir würden unbedingt mindestens das zurückgelegte 20. Jahr als untere Grenze festsetzen. Denn auch mit 20 Jahren hat in unserm Klima und unserm Zeitalter der weibliche Körper seine volle Entwicklung noch nicht erreicht.

*) Dr. Alfred Hegar, Professor der Gynäkologie an der Universität Freiburg i. B. 1894. „Eine durchweg in verschiedenen Ländern gleichbleibende Erscheinung ist die hohe Sterblichkeit der Ehefrauen, welche das 20. Jahr noch nicht zurückgelegt haben. Sie ist nicht bloss bedeutend gegenüber den Ledigen, sondern auch absolut gross.“ — „Eine sozialmedizin. Studie“ pg. 16. Das Tableau de mortalité du Dr. Bertillon in Paris bestätigt dasselbe. *ibid.*